

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

288 (23.6.1896) Mittagblatt

# Karlsruher Zeitung.

Mittagsblatt.

Dienstag, 23. Juni.

Mittagsblatt.

Nr. 288.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitspalte oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1896.

## K e d e

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
bei dem  
Schluß der Ständeverammlung  
am 23. Juni 1896.

Edle Herren und liebe Freunde!

Nachdem die Aufgaben, welche diesem Landtag gestellt waren, ihre befriedigende Erledigung gefunden haben, gereicht es Mir zur Freude, Ihnen beim Abschluß Ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit Meinen Dank zu sagen.

Das Bestreben Meiner Regierung, den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden, hat in Ihrer bereitwilligen Mitwirkung eine werthvolle Unterstützung gefunden. Sie haben dem Entwurf des Staatshaushalts eine eingehende und gewissenhafte Berathung gewidmet und die Forderungen Meiner Regierung nahezu unverändert gutgeheißen, was Ich gern anerkenne. Ich gedenke dabei namentlich auch der großen Aufwendungen, welche behufs Beseitigung der jüngsten Hochwasserschäden und zur thunlichen Fernhaltung ähnlicher Katastrophen in den nächsten Jahren bestritten werden müssen und der Staatskasse unvermuthet große und neue Opfer auferlegen.

Zu Folge der günstigen Gestaltung der Reichsfinanzen ist zu Meiner Genugthuung die Nothwendigkeit einer Steuererhöhung für das Land entfallen. An dem Gedanken einer organischen Finanzreform im Reich hält Meiner Regierung fest und sie wird sich auch weiterhin bemühen, im Benehmen mit den anderen verbündeten Regierungen eine befriedigende Lösung dieser Frage im Reichstag herbeizuführen.

Die von Ihnen beschlossene Annahme des Gesetzesvorschlages über die Biersteuer wird einer von den theilhaftigen Kreisen längst erstrebten Reform zur Verwirklichung verhelfen. Der Wunsch, daß unter der Geltung des neuen Gesetzes auch den kleineren Brauereibetrieben ein besseres Gedeihen beschieden sei, wird, wie Ich hoffe, in Erfüllung gehen.

Die Denkschrift über die Reform der direkten Steuern haben Sie in einer ihrer großen Bedeutung entsprechenden gründlichen Weise berathen. Ich hoffe, daß diese wichtige Frage seiner Zeit ihre glückliche Lösung im Sinn der Anbahnung einer gleichmäßigen Lastenvertheilung finden wird.

Die von Meiner Regierung angeforderten Mittel zur weiteren Ausdehnung des Staatsbahnnetzes und Herstellung von Nebenbahnen haben Sie bewilligt. Insbesondere wird die Fortsetzung der Höllenthalbahn von Neustadt nach Donauwörth in weiten Gebieten des oberen Schwarzwaldes von förderlichem Nutzen sein. Gleiches erhoffe Ich von der Anlage des Rheinhafens bei

Karlsruhe, für welchen Sie erhebliche Beiträge bewilligt haben.

Die Gesetze, welche die Förderung der Landwirtschaft, die bauliche Entwicklung der Städte und eine Fürsorge für die Gemeindebeamten bezwecken, werden, wie Ich hoffe, günstige Folgen haben. Mit den von Ihnen genehmigten Aenderungen der Gemeindeordnung hat die durch den Wechsel der Gesetzgebung über Gewerbebetrieb und Niederlassung bedingte Umbildung der Bürgergemeinde einen dauernden Abschluß gefunden.

Die beim Beginn Ihrer Tagung an dieser Stelle ausgesprochene Hoffnung, daß der Reichstag im Laufe der Session dem deutschen Volke das gemeinsame bürgerliche Recht bringen werde, geht ihrer Erfüllung entgegen, was Ich freudig begrüße.

Am Schluß einer langen und mühevollen Tagung entlasse Ich Sie mit Meinen wärmsten Wünschen für Ihr und Ihrer Heimath Wohlergehen.

Gott segne das Vaterland!

## Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 16. Juni 1896 gnädigst geruht, den Registraturassistenten Wilhelm Braun beim Landgericht Karlsruhe mit Wirkung vom 1. August 1896 zum Registrator bei genanntem Gerichtshof zu ernennen.

Durch Entschließung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 16. Juni d. J. wurde Aktuar Josef Mittelmann beim Amtsgericht Karlsruhe zum Registrator beim Amtsgericht Mannheim ernannt.

Durch Entschließung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 16. Juni d. J. wurde Aktuar Friedrich Wiegeler beim Amtsgericht Rastatt zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Eppingen ernannt.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Nach der getriggen Schlussabstimmung des Reichstags.)  
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.  
Der § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

c. wenn die Anstalt nur in einem Theil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorgerufen kann,

d. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre thätige Lage für die Bewohner oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren

hervorgerufen kann.  
Vor Ertheilung der Konzession sind über die Fragen zu c. und d. die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Artikel 2.

Der § 32 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:  
Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Derselbe gilt nur für das bei Ertheilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu verweigern, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Thatfachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Artikel 3.  
Der § 33 der Gewerbeordnung erhält als fünften und sechsten Absatz folgende Zusätze:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsgütern im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichsten Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen in Absatz 3 unter b., auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Artikel 4.  
Der § 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Erdhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder bergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnachillen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Loosen von Batterien und Auspielungen, oder mit Bezugs- und Antheilscheinen auf solche Loose.

Artikel 5.  
Zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 35 der Gewerbeordnung werden folgende neue Absätze eingeschaltet:

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Selbstzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbebetriebe wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Unterjagung erfolgt, so kann die Landescentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Unterjagung mindestens ein Jahr verlossen ist.

Artikel 6.  
Der § 41 a Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:  
Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Artikel 7.  
Im § 42 b der Gewerbeordnung wird die Einteilung wie folgt abgeändert:

Durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für u. i. w.

Der Schlusssatz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:  
Diese Bestimmung kann auf einzelne Theile des Gemeinde-

## Feuilleton.

### Die Ausstellung in Nischni-Nowgorod.

Wir leben im Jahre 1896 im Zeichen der großen nationalen Ausstellungen: während die Berliner Gewerbeausstellung und die Bayerische Landesausstellung in Nürnberg ein Bild der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie entrollen, feiert Ungarn das Fest seines tausendjährigen Bestehens durch eine große Ausstellung in Budapest, gibt die Schweiz auf der Landesausstellung in Genf einen Einblick in ihre industrielle Schaffenskraft. Wenn in den letzten Wochen die glänzenden Feste in Moskau die Blüthe der gebildeten Welt besonders häufig nach dem russischen Reiche lenken, so dürfte auch ein Hinweis auf die bedeutende Ausstellung angezeit sein, welche in diesem Jahre in Nischni-Nowgorod stattfindet. Ein von der Ausstellungskommission herausgegebenes, zu gleicher Zeit in russischer, deutscher, englischer und französischer Sprache in St. Petersburg erschienener Führer hat den Zweck, auch das Interesse des Auslandes für diese nationale russische Ausstellung zu erwecken. In zweckmäßiger Weise schildert derselbe unter Beigabe von Illustrationen und Orientirungsplänen zunächst die an der Grestschide von Europa und Asien gelegene, durch ihre große Messe auch im Auslande bekannt gewordene Stadt Nischni-Nowgorod, gibt uns ein anschauliches Bild von der Messe, um dann die Ausstellung selbst zu beschreiben.

Die Bedeutung der Stadt Nischni-Nowgorod, welche am Einfluß der Oka in die dort ostwärts fließende Wolga in einer reizvollen Landschaft gelegen ist, wurde schon früh erkannt; die Gegend bildete häufig den Schauplatz erbitterter Kämpfe insbesondere zwischen den Tataren und Tartaren. Die Stadt selbst ist reich an Sehenswürdigkeiten; wie Moskau besitzt auch sie einen Kreml mit zahlreichen Kirchen und Thürmen.

Schon seit 250 Jahren war in diesen Gegenden eine sehr besuchte Messe, welche den Hauptumsatz der Waaren zwischen Europa und Asien vermittelte. Dieselbe befand sich aber nicht in Nischni-Nowgorod, sondern einige Stunden weiter abwärts an der Wolga bei dem Kloster Malariem. Erst als im Jahre 1816 eine Feuers-

brunst die Holzbauten zerstörte, in welchen bisher diese Messe abgehalten wurde, ist dieselbe nach Nischni-Nowgorod verlegt worden. Hier ließ der Kaiser Alexander I. steinerne Häuser für die Messe errichten; da infolge der Napoleonischen Kriege Ebbe im Staatsschatze herrschte, befaß der Kaiser, 17½ Millionen Rubel, welche für die Neuherstellung des Winterpalastes in Petersburg bestimmt waren, für die Messe zu verwenden. Der General Betancourt, ein hervorragender Ingenieur, wurde mit der Oberleitung der Bauten betraut, welche auf dem der Stadt Nischni-Nowgorod entgegengesetzten Ufer der Oka errichtet wurden und mit ihren hundertten von Häuserquadraten und beiläufig 4500 Meßständen gleichsam eine Stadt für sich bilden. Die Stätte der Messe ist nicht zu vergleichen mit den Bazaren im Orient; sie gewährt das Bild einer europäischen Stadt mit breiten, zur Nachtzeit elektrisch beleuchteten Straßen. Die Messe zeichnet sich aus durch die Masse und Mannigfaltigkeit der Waaren, die dort umgesetzt werden, und durch den Umfang der Geschäfte. Ihre offizielle Dauer beträgt 40 Tage (15. Juli bis 25. August alten Stils); allein die Hauptgeschäfte werden in der Zeit vom 25. Juli bis 5. August abgehandelt; an einzelnen dieser Tage erhebt sich die Zahl der Messebesucher auf 400 000 Personen. Der jährliche Gesamtumsatz beläuft sich auf etwa 1 Milliarde Rubel, also auf mehr als 1 Milliarde Mark. Während infolge der Ausgestaltung der Verkehrswege die Messen im allgemeinen an Bedeutung verloren haben, ist bei der Messe von Nischni-Nowgorod ein Niedergang bisher nicht bemerkbar gewesen. Sie hat eben nicht eine mehr oder weniger lokale Bedeutung, sie vermittelt den Transit zwischen zwei Welttheilen. Sibirier, Kaufleute, Perrier, die Bewohner des Wolgagebietes u. i. w. geben sich dort ihr Stelldichein. Es würde hier zu weit führen, die Produkte aufzuführen, welche auf der Messe gehandelt werden. Es möge hier nur der reichen Mineralienreichtums des Ural, des russischen Bergwerks (dessen jährlicher Umsatz auf der Messe die Summe von 18 Millionen erreicht), der Feinleinwand aus Persien, des Thees aus China und der ergiebigen Fischbestände in den russischen Meeren und Flüssen, aber auch der eigenartigen und mannigfaltigen Erzeugnisse der ländlichen Industrie im russischen Reiche gedacht werden.

Während nun die Messe von Nischni-Nowgorod gleichsam eine jährliche Ausstellung ist, welche aber der privaten Initiative ihre Organisation verdankt, und weil sie privaten Interessen dient, als Ausstellung weder erschöpfend noch systematisch sein kann, soll die gegenwärtig stattfindende nationale Ausstellung nicht allein ein Bild der Fortschritte der russischen Industrie gewähren, sondern auch die Entfaltung der industriellen Arbeit fördern, derselben neue Absatzgebiete eröffnen und zur Erweiterung der Handelsbeziehungen beitragen. Bis jetzt waren die russischen nationalen Ausstellungen, in deren Reihe die gegenwärtig stattfindende die 16. ist, nur in Petersburg, Moskau und in Warschau abgehalten worden. Die Ausdehnung der Handelsbeziehungen nach Osten hin ließ es der russischen Regierung wünschenswert erscheinen, den Sitz der Ausstellung weiter ostwärts nach dem bedeutamen Emporium von Nischni-Nowgorod zu verlegen. Sie versprach sich dabei auch eine günstige Wechselwirkung von der Messe auf die Ausstellung und von der Ausstellung auf die Messe. Der Ausstellung ist der nationale Charakter streng gewahrt; nur den Handelsbeziehungen zwischen Rußland einerseits und China, Japan und Persien andererseits sind besondere Sektionen gewidmet, welche die Aufgabe haben, Fingerzeige zu geben für die Ausdehnung des russischen Handels und des russischen Einflusses nach diesen Ländern hin.

Die Ausstellung nimmt einen größeren Raum ein als die Pariser Ausstellung von 1889. Eine elektrische Kindbahn vermittelt den Verkehr zwischen den einzelnen Theilen und zur Nachtzeit erstrahlt die ganze Ausstellung im elektrischen Lichte. Besondere Aufmerksamkeit dürfte es erregen, daß die gegenwärtige Ausstellung die erste in Rußland ist, welche auch eine kunstgewerbliche Sektion aufweist. Eine besondere Sektion ist der ländlichen Industrie gewidmet, welche namentlich im Innern des russischen Reiches eine hervorragende Bedeutung einnimmt, da die Bauern hier die Zeit, die ihnen die landwirtschaftlichen Arbeiten übrig lassen, zu industrieller Thätigkeit verwenden.

Die russische Regierung ist befreit gewesen, den Besuch der Ausstellung in hohem Maße zu erleichtern. Nicht allein in den Hauptstädten Rußlands, sondern auch an den Grenzstationen werden Rückfahr- und Rundreisenarten zu sehr ermäßigten

bezirks sowie auf gewisse Gattungen von Waaren und Leistungen beschränkt werden.  
Im zweiten Satze des dritten Absatzes werden zwischen dem Worte „beschränkt“ und dem Worte „werden“ die Worte „und gemäß § 60 b. Absatz 3 verboten“ eingeschaltet.

Artikel 6 (7a).  
Der § 42 b. der Gewerbeordnung erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Kinder unter vierzehn Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahr zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Artikel 9 (8).  
An Stelle des § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Das Auffuchen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Angesehen darf das Auffuchen von Bekleidungsgegenständen, mit Ausnahme von Druckschiffen, anderen Schriften und Bildwerken und soweit nicht der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenstände oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Auffuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 10 (9).  
Im § 44 a. Absatz 1 der Gewerbeordnung werden die Worte „Absatz 1 und 2“ gestrichen.

Dem Absatz 3 des § 53 der Gewerbeordnung wird als zweiter Satz hinzugefügt:

Ist die Unterjagung erfolgt, so kann die Landescentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiedereröffnung des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Unterjagung mindestens ein Jahr verlossen ist.

Artikel 12 (11).  
Im § 56 der Gewerbeordnung werden im Absatz 2 hinter Ziffer 9 folgende Bestimmungen als Ziffer 10 und 11 hinzugefügt:

10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzeltriebe, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüsen und Blumenamen;

11. Schmuckgegenstände, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Der dritte Absatz erhält doppelte Fassung:  
Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Vergerniß zu geben geeignet sind, oder mittels Zuzicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Artikel 13 (11a).  
Im § 56 a. der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

4. das Feilbieten von Waaren sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waaren, wenn solche gegen Theilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Verkäufere wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Betrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgehalte, vom 16. Mai 1894).

Artikel 14 (12).  
Der § 56 b. der Gewerbeordnung wird folgendermaßen abgeändert.

1. Der Absatz 1 erhält den Zusatz:  
Die gleiche Befugniß steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Theile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.

2. Der Absatz 3 erhält die Fassung:  
Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchtthieren zur Deckung von Stuten unterjagt werden. Dergleichen kann der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen unterjagt werden.

Artikel 15 (12a).  
Im § 56 c. Absatz 1 der Gewerbeordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Ausnahmen von diesem Verbot dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Waarenverfeinerungen jedoch nur bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Artikel 16 (13).  
Im § 57 Ziffer 3 der Gewerbeordnung sind nach dem Worte „Menschen“ die Worte einzuschalten:

wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt.

Artikel 17 (14).  
Ziffer 1 des § 57 a. der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

1. wenn der Nachsuchende das fünfundschwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Im Falle der Nr. 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbebeschein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Artikel 18 (15).  
Ziffer 2 des § 57 b. der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorläufiger Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorläufiger Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt ist und seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verlossen sind.

Artikel 19 (16).  
Dem § 60 b. der Gewerbeordnung ist als Absatz 3 folgender Zusatz hinzuzufügen:

Preisen ausgegeben. Um dabei die einzige nach Nishni-Novgorod führende Bahn thunlichst zu entlasten, scheint gerade der Zusammenhang von Rindreisefarten, welche es den Reisenden ermöglichen, die Dampfschiffahrt auf der Wolga zur Fahrt nach Nishni-Novgorod zu benutzen; eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

Artikel 20 (17).  
§ 105 b. erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:  
Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in Geschäftsbetrieben von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Artikel 21 (18).  
Die Ziffern 7 a, 7 b und 7 d des § 148 Absatz 1 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

7 a. wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, § 56 a. oder § 56 b. zuwiderhandelt;

7 b. wer den Vorschriften der §§ 56 c., 60 a., 60 b. Absatz 2 und 3 oder 60 c. Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt;

7 d. wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen Kinder unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt, oder zu dem nach § 42 b. Absatz 5 verbotenen Gewerbebetriebe Kinder unter vierzehn Jahren anleitet oder ausschickt.

Artikel 22 (19).  
Die Schauspielunternehmer zum Betriebe ihres Gewerbes bisher erteilte Erlaubniß gilt nur für das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Unternehmen.

Artikel 23 (20).  
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.  
Urkundlich.  
Gegeben.  
Berlin, den 12. Juni 1896.

## Deutscher Reichstag.

(Telegraphische Ergänzung des vorläufigen Berichts.)

Berlin, 22. Juni.

Die §§ 604 bis 641, betreffend den Dienstvertrag und Werkvertrag, werden also unverändert gemäß den Kommissionsbeschlüssen, unter Ablehnung sämtlicher sozialdemokratischer Amendements, angenommen.

Fehr. v. Mantuffel beantragt, nunmehr die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches abzubrechen und zunächst die Schlußabstimmung über die Gewerbeordnungs-Novelle vorzunehmen.

Abg. Singer (Soz.) macht darauf aufmerksam, daß diejenigen Abgeordneten entschuldigt sein mögen, welche geglaubt haben, die Abstimmung über die Gewerbeordnungs-Novelle solle erst nach Abschluß der Beratungen über das Bürgerliche Gesetzbuch stattfinden.

Nach weiterer Debatte, an welcher sich die Abgg. Badem, Singer und Mantuffel beteiligten, wird der Antrag Mantuffel angenommen. Die Nationalliberalen und das Centrum stimmen sehr getheilt.

Die Gewerbeordnungs-Novelle wurde in namentlicher Abstimmung mit 163 gegen 57 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen. Dafür stimmten die Konservativen, Reichspartei, Centrum, eine Anzahl Nationalliberalen und die Antisemiten; dagegen die beiden freisinnigen Parteien, die deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, ferner Abgeordnete Strombed, Prinz Hohenlohe und folgende nationalliberale Abgeordnete: Bayerlein, Brund, von Cunn, Ennecerus, Friedberg, Gäntner, Pieschel, Wiesele und Wassermann. — Nächste Sitzung morgen 12 Uhr. Weiterberatung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Schluß nach 5 Uhr.

## Badischer Landtag.

116. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 17. Juni 1896.

(Schluß.)

Von den Abgg. Fischer I. Kopf u. Gen. wird beantragt, die ursprüngliche Fassung des Artikels 1 des Gesetzesvorschlages wieder herzustellen.

Abg. Fischer I. begründet den Antrag. Verfolge man die Entwicklung der Gemeindeordnung, so seien erst im Jahre 1851 diese reaktionären Bestimmungen, wonach nicht die Zahl der Bürger, sondern die Steuerkapitalien für die Klasseneinteilung maßgebend sei, eingeführt worden. Die Klasseneinteilung solle beibehalten werden, aber man müsse in dieser so weit gehen, daß alle Klassen befriedigt seien; dies sei beim derzeitigen Zustand nicht der Fall. Sie seien der Ansicht, daß der solide Mittelstand in der mittleren Klasse bei dem Zwölfstelnsystem keine genügende Vertretung habe; derselbe befände sich vielmehr meistens in der dritten Klasse. Wenn auch ein fluktuierendes Element in die Städte gekommen sei, so könne man doch nicht sagen, daß die Qualität der dritten Klassen geringer sei. Man dürfe aus ihrem Antrag nicht herauslesen wollen, daß sich die auf das Zwölfstelnsystem gegründeten Stadtverwaltungen nicht bewährt hätten; derartige Spitze sei demselben fern gelegen.

Man wisse aber nicht, ob dieselben nicht ebenso gut oder besser funktionieren würden, wenn die Gemeindeverwaltung nach ihrem Antrag zusammengefaßt werde. Niemand bezweifle die Richtigkeit der im Bericht gegebenen Berechnung über die Theilnahme der Klassen an den Gemeindesteuern. Aber man müsse bedenken, daß auch indirekte Steuern, Verbrauchssteuern aufgebracht, aus dem Gemeindevermögen Erträge erzielt werden, an welchen die Niederbesteuerten denselben Antheil haben wie die oberen Klassen. An Detroi und Pflastergeld zahlen die Niederbesteuerten zum mindesten den gleichen Betrag wie die Höchstbesteuerten. Auch die Erträge der Sparkassen seien den niederen Klassen zu verdanken. In Freiburg würden z. B. bei zwei Millionen Ausgaben durch Umlagen nur 600 000 M. aufgebracht. Die Sechstelung habe das Prinzip, den mittleren Klassen ihren berechtigten Einfluß zu verschaffen; denn in diesen sei der alte angesehene Bürgerstand. Die Reichen hätten in den Städten einen geborenen Einfluß, auch wenn sie bezüglich der Wahlen kein Vorrecht hätten. Die Sechstelung biete auch gegen die Sozialdemokratie in der zweiten Klasse größeren Schutz. Er bitte ihrem Antrag zuzustimmen.

Abg. Muser: Wir befänden uns in einem Demokratisierungsprozesse und der Widerstand gegen denselben werde auf die Dauer fruchtlos bleiben; deshalb solle eine weise Politik bei Zeiten einlenken. Er besche auf dem, was er schon früher gesagt habe. Es sei nicht wahr, daß die Reichen so viel auf-

bringen, daß derartige rigorose Bestimmungen zu ihren Gunsten gerechtfertigt seien. Denn die Bedürfnisse der Städte würden nicht gedeckt durch die Umlagen allein, sondern auch durch andere Einnahmen. Die Umlagen bringen in Karlsruhe von drei Millionen Einnahmen nur eine Million; von dieser Million tragen die Höchstbesteuerten 65 Proz., die Mittelbesteuerten 25 Proz., die Niederbesteuerten 10 Proz. Die übrigen zwei Millionen würden durch Erträge des Vermögens — und dies gehöre doch nicht den Höchstbesteuerten — und aus den Verbrauchssteuern aufgebracht. Die Verbrauchssteuer tragen aber als die Mehrzahl die unteren Klassen. Bei einer richtigen Zusammenstellung der Erträge, d. h. die Einnahmen der Gemeinde, abgesehen von den Umlagen auf die Köpfe der Einzelnen getheilt, tragen die unteren Klassen weit mehr als die oberen zu den Einnahmen der Gemeinde bei.

Abg. Schuchler: Das Gemeindevermögen auch noch zur Grundlage der Klasseneinteilung zu machen, halte er für unrichtig und ungerechtfertigt. Diejenigen müssen bei der Wahl besondere Rechte erhalten, welche am Steigen oder Sinken der Gemeindefinanzen am meisten interessiert sind, und dies Steigen oder Sinken komme in der Umlage zum Ausdruck und nicht in der feststehenden Einnahme aus dem Gemeindevermögen. Die Anträge der Sozialdemokraten in Karlsruhe habe er schon in früherer Sitzung angeführt; wollte man ihnen allen statt geben, so würde dies einen Bankrott der oberen Klassen verursachen. Verbrauchssteuer verteuere das Bier, Brod und Fleisch nicht, sondern nur die Preise für Luxusartikel, wie Fasanen, Poularden, aber die bringe nicht die unteren Klassen auf. Die Behauptung Muser's der fortschreitenden Demokratisierung passe nicht zu seiner immerwährenden Behauptung des Ueberhandnehmens der Reaktion. Die Demokratie habe das Volk nicht hinter sich, sondern nur die vom Centrum abkommantierten Gestalten; sie sei ein Anachronismus. Führe man die Sechstelung ein, so werde die Sozialdemokratie in der dritten Klasse vollständig überwunden und es werde beim Zusammengehen aller anderen Parteien nicht mehr möglich sein, sie niederzuhalten. Für den Antrag hätte man doch auch praktische Gründe geltend machen müssen, und besonders beweisen, daß die Gemeindeverwaltung bei der jetzigen Einteilung sich nicht bewährt habe; dies sei nicht nur nicht richtig, sondern das Gegenteil wahr. Die jetzigen Gemeindefinanzverhältnisse hätten die sozialen Aufgaben in glänzender Weise gelöst. Er könne also einen praktischen Grund für diese Aenderung nicht einsehen. Diesen Schritt zum vollen und schablonenhaften Radikalismus mache er nicht mit.

Abg. Rath Eisenlohr: Das Gemeindevermögen gehöre den Gemeinden und nicht den einzelnen Gemeindebürgern. Damit sei die Vereinfachung Muser's hinfällig. Wenn wir uns in einem Demokratisierungsprozesse befänden, so fühle die Regierung jedenfalls keinen Veras, diesen zu unterstützen und der Demokratie den Weg zu bahnen. Ob es der Völkler Glück sei, wenn die Demokratie herrsche, sei doch sehr fraglich, denn sehr häufig sei die Demokratie in den Absolutismus Einzelner übergegangen. Nachdem man erst vor wenig Tagen beschlossen, daß die Sechstelung nur in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern, in den übrigen die Neunteilung und Zwölfstelung gelten solle, könne man doch nicht verlangen, daß der Gesetzgeber nun für die Städte etwas einführe, was im übrigen nur in den kleinsten Gemeinden gelten soll. Warum verschwende man also so viel Worte darüber? Die Großg. Regierung sei nicht in der Lage, solche Inkonsequenzen mitzumachen.

Den zweiten Antrag halte er für zweckmäßig. Eine Dringlichkeit, die Aenderung sofort vorzunehmen, liege nicht vor, da die nächsten Wahlen erst im Jahre 1899 stattfinden.

Abg. Benedy: Man dürfe die Leistung des Einzelnen nicht absolut, sondern nach der persönlichen Leistungsfähigkeit bemessen und da thue der kleine Mann, der von der Hände Arbeit lebt, durch seine Steuer mehr wie der Millionär. Muser habe ganz recht, wenn er von der Demokratisierung unserer Zeit rede. Einen rapiden Rückgang wie den der nationalliberalen Partei könne man sich gar nicht denken; er nehme es mit jedem der nationalliberalen Kandidaten in jedem Bezirk auf, wenn der Herr Minister die Hand nicht über ihn halte. Selbst in Karlsruhe, wenn da die Opposition vernünftig wäre und zusammengehe, käme kein einziger nationalliberaler Abgeordneter in die Kammer.

Abg. Dresbach: Es lohne sich nicht, auf die akademische Frage der Sechstelung einzugehen, sondern die praktische. Redner erwidert sodann auf einige Ausführungen des Abg. Schuchler. Er würde es begrüßen, wenn der zweite Theil des Entwurfes alsbald Gesetz würde, denn in Mannheim fänden die Wahlen im Herbst statt.

Abg. Muser versteht die Logik des Herrn Ministers bei seinen Ausführungen über das Gemeindevermögen nicht. Wenn dies der Gesamtheit gehöre, gehöre es auch den Niederbesteuerten. Wenn es heute möglich wäre, eine demokratische Majorität im Landtag zu erhalten, werde die Regierung wohl auch einen anderen Weg einschlagen können. Der kleine Mann habe an einer ordentlichen Gemeindeverwaltung ein größeres Interesse als der Reiche. Zahlenmäßig dürfe man die Demokratisierung nicht nachweisen wollen; im Centrum und in der Sozialdemokratie stecke viel von der Demokratie.

Abg. Leimbach: Er habe zusammengestellt, wie sich die Folgen der Einteilung im Sechstel in Heidelberg darstellen würden. Jetzt bräuchten die Höchstbesteuerten daselbst 60 Proz., die Mittelbesteuerten 28 Proz. und die Niederbesteuerten 12 Proz. der Umlagen auf. Bei der Sechstelung würden auf die erste Klasse 78 Proz., die zweite 19,6 Proz. und die dritte nur 2,4 Proz. aufzubringen haben. Diese Zahlen sagten genug!

Abg. Fieser: Er gebe Muser insofern Recht, als ein Demokratisierungsprozesse vorhanden sei, aber kein politischer, sondern ein sozialer; der heutige Staat müsse auch mit einem Tropfen sozialen Deles gefalbt sein. Hieraus dürfe man aber nicht die Nothwendigkeit der direkten Wahl ohne Beschränkungen ableiten wollen. Redner vertritt sich sodann ein-



# Wiener Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalt in Wien.

## Bilanz-Conto am 31. Dezember 1895.

A. Activa		B. Passiva	
1. Wechsel der Actionäre		1. Grundcapital 10,000 Actien à M. 400 =	4,000,000
2. Grundbesitz		Siebon emittirt 5000 Stück volleingesetzte	2,000,000
3. Hypotheken		Actien à M. 400	146,007 24
4. Darlehen auf Werthpapiere		2. Capital-Reservefonds	
5. Werthpapiere:		3. Special-Reserven:	
a. Staatspapiere Rom. M. 1,791,700.—	1,791,211 60	Reserve für Courschwankungen	208,084 54
b. Pfandbriefe " " 8,600,000.—	8,589,000	4. Schaden-Reserve	17,834 20
c. Communalpapiere " " 800,000.—	788,000	5. Prämien-Ueberträge	375,661 56
d. Sonstige Werthpapiere	11,168,211 60	6. Prämien-Reserve:	
6. Darlehen auf eigene Polizzen	603,088	a. für Capitalversicherungen	
7. Kautions-Darlehen an versicherte Beamte	—	auf den Todesfall M. 6,594,898.14	
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	b. für Capitalversicherungen	
9. Guthaben bei Banquiers	387,381 98	auf den Erlebensfall " 3,205,467.44	
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	134 68	c. für Rentenversicherungen " 398,066.46	
11. Rückständige Zinsen	93,654 18	M. 10,198,432.04	
12. Ausstände bei Agenten	218,064 84	Prämien-Reserve bei Rückversicherungs-Gesellschaften	874,265.16
13. Gestundete Prämien	—	d. Stand der Ueberlebens-Associationen	2,453,058 32
14. Bare Cassa	10,210 04	7. Gewinn-Reserven der Versicherten aus den Vorjahren	205,306 48
15. Inventar und Druckfachen	abgeschrieben	8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten, beziehungsweise Dritter	42,864 44
16. Sonstige Activa:		9. Baar-Cautionen	—
a. In Reserve gestellte Courssteigerung der Werthpapiere pr. 31. December 1895	13,060 80	10. Sonstige Passiva:	
b. Fonds der Ueberlebens-Associationen, u. zw.:		Ueberlebende Dividenden-Coupons unserer Actien	496
α. Rom. M. 2,304,000.— Staatspapiere	2,352,248	11. Ueberfluß	348,096 32
β. Rückständige Zinsen	3,500		
γ. Darlehen auf Polizzen der Ueberlebens-Associationen	72,745		
c. Diverse Debitoren	199,256 86		
	16,121,575 98		15,121,575 98

### Die Filial-Direction für das Deutsche Reich: Hanbury & Co. in Hamburg und Altona.

**Gemeinde Altenbach, Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
**zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und**  
**Unterpandsrechten.**

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpandsbüchern der **Gemeinde Altenbach, Amtsgerichtsbezirk Heidelberg**, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpandsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Gef.-u. B.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgericht unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gef.-u. B.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuweisen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachschlusses, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindebause zur Einsicht offen liegt und daß diese öffentliche Veröffentlichung der Mahnung als Zustellung an alle, auch die bekannten Gläubiger gilt.

Altenbach, den 15. Juni 1896. **9.683.**  
 Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissär:  
 Adam Nist, Bürgermeister. J. Döhr, Rathschreiber.

**Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.**  
**Section IV.**  
**Einladung.**

Auf Grund der §§ 8 und 22 des Genossenschaftsstatuts beehren wir uns, die Mitglieder unserer Section zu der am **Mittwoch den 8. Juli 1896, Vormittags 1/2 12 Uhr, im Hotel „National“ zu Mannheim** stattfindenden **elften ordentlichen Sectionsversammlung** hiermit ergebenst einzuladen.

**Tagesordnung:**

1. Geschäftsbericht pro 1895.
2. Rechnungsablage für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895.
3. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1896.
4. Feststellung des Etats pro 1897.
5. Renewal für die drei statutenmäßig aus dem Vorstände ausscheidenden Vorstandsmittelglieder und deren Ersatzmänner, sowie für ein bereits ausgeschiedenes Vorstandsmittelglied.
6. Schlichtergerichts-Erstattnungen.
7. Vertrauensmänner-Erstattnungen.
8. Unvorhergesehenes.

Mannheim, den 23. Juni 1896.  
**Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft**  
 Section IV (Baden).  
 Der Vorliegende des Vorstandes:  
 Bernhard Fischer. **9.680.**

**Carl Kuhn & Co.**  
 Marienstrasse 37 Stuttgart  
 empfehlen höchst ihre  
**vorzügliche sog. Aluminium-Feder**  
 Nr. 530 in EF, F, M u. B Spitze.



Bellebteste Façon. Unübertroffene Qualität. Mässiger Preis.  
 In allen besseren Papierhandlungen zu haben.

**Bürgerliche Rechtsstreite.**  
**Konkurs.**

**9.685.** Nr. 7558. **Radolfzell.**  
 Ueber das Vermögen des Krämers und Landwirths Hermann Sulger in Radolfzell wurde durch Beschluß des Gerichts, da die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nachgewiesen ist, heute am 19. Juni 1896, Nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Spitalverwalter Karl Baroth in Radolfzell wurde zum Konkursverwalter ernannt.  
 Konkursforderungen sind bis zum 10. Juli 1896 bei dem Gerichte anzumelden.  
 Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über

die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Donnerstag den 16. Juli 1896, Vormittags 8 Uhr,** vor dem **Großh. Amtsgericht Radolfzell** Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1896 Anzeige zu machen.

Radolfzell, den 19. Juni 1896.  
**Großh. bad. Amtsgericht.**  
 Der Gerichtsschreiber  
 Eifenträger.

**9.686.** Nr. 7430. **Rehl.** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ernst Wilhelm Witwe, Marie, geb. Heimgelbecker in Stadt Rehl, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Freitag den 3. Juli 1896, Vormittags 11 Uhr,** vor dem **Großh. Amtsgericht** hiersebst anberaumt.

Rehl, den 17. Juni 1896.  
 Kopf,  
 Gerichtsschreiber **Großh. Amtsgerichts.**

**9.687.** Nr. 10.289. **Freiburg i. B.** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Herrn Löwenstein, Inhaber der Firma F. Willig dahier, wird nach Ansicht des § 190 R.O., da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, mit Verfügung vom heutigen aufgehoben, was hiermit veröffentlicht wird.

Freiburg, den 18. Juni 1896.  
 Der Gerichtsschreiber **Gr. Amtsgerichts:**  
 Vogel.

**9.688.** Nr. 5622. **Neustadt.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Alois Wehrle von Hammereisenbach ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf **Samstag den 11. Juli 1896, Vormittags 9 Uhr,** vor dem **Großh. Amtsgerichte** hiersebst bestimmt.

Neustadt, den 19. Juni 1896.  
 Der Gerichtsschreiber **Gr. Amtsgerichts:**  
 Vogel.

**9.673.** Nr. 7216. **Karlsruhe.** Durch Urtheil des **Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer III,** vom heutigen wurde die Ehefrau des Kaufmanns Jean Gernau, Derezka, geb. Mauer in Bruchsal, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juni 1896.  
 Der Gerichtsschreiber  
 des **Großh. Landgerichts Karlsruhe:**  
 Frey.

**9.692.** Nr. 9879. **Mannheim.** Die Ehefrau des **Gr. Obergerichtsrats Hermann Bär in Einsheim, Luise, geb. Ras,** wohnhaft in Karlsruhe, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären,

ihre Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.  
 Termin zur Verhandlung hierüber ist auf **Donnerstag 24. September 1896, Vormittags 10 Uhr,** bestimmt.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger veröffentlicht.  
 Mannheim, den 16. Juni 1896.  
 Gerichtsschreiber **Großh. Landgerichts.**  
 Bauer.

**Freiwillige Gerichtsbarkeit.**  
**Erben-Ausruf.**

**9.651.** **Durlach.** Die unbekannt wo abwesende, am 30. Januar 1861 zu Gombelshausen geborene Wilhelmine, geb. Michael, Ehefrau des Landwirths Friedrich Dörlinger, ist am Nachlaß ihrer am 7. Juni 1896 zu Göttingen verstorbenen Mutter, **Karl Michael Witwe, Anna Elisabeth, geb. Bachert,** miterbend. Sie wird hierdurch aufgefordert, zum Zwecke ihres Bezugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen binnen sechs Wochen Nachricht an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Durlach, den 15. Juni 1896.  
 Schultheiß,  
**Großh. Notar.**

**9.659.** **U. B. Nr. 29. Wertheim.** Maria Anna, geb. Krug, verheiratete Wilhelm Haffard, deren Aufenthalt in Amerika hier unbekannt, ist am Nachlaß ihres am 14. März 1895 zu Hamburg gestorbenen Vaters, **Michael Krug,** erbberechtigt.

Dieselbe, zurechtfinden falls ihre Erben, werden hiermit aufgefordert, zwecks Bezugs zu den Teilungsverhandlungen binnen sechs Wochen Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.

Wertheim, den 16. Juni 1896.  
 Der **Großh. Notar:**  
 Hornung.

**Befanntmachung.**

Aus der **Bernhard Höber'schen Stiftung** für studirende Landesangehörige ist bekanntgemacht, daß ein Stipendium in jährlichen Beträgen von 225 M. zu vergeben.

Die näheren Bedingungen und Erfordernisse für die Erlangung dieses Stipendiums können aus dem durch Druck veröffentlichten, im Besitze der Synagogenräthe des Landes befindlichen Auszug aus der betr. Stiftungsurkunde ersehen werden.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1896.  
**Gr. Oberath der Israeliten.**  
 Der Ministerialkommissär  
 Einstein.

**9.711.** **Karlsruhe.**  
**Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.**

Für die Beförderung von Gütern zwischen den belgischen Seehäfen und Lerneuzen (überseeischer Verkehr) einerseits und Basel (Centralbahnhof) und badischer Bahnhof loco und transit, sowie Delle transit andererseits wird auf 1. August l. J. ein neuer Tarif — Heft 2 a des belgisch-südwestdeutschen Verbands-Gütertarifs — an Stelle des Heftes 2 vom 1. September 1890 ausgeben. Neben Frachtermäßigungen enthält der neue Tarif auch einzelne Frachtermäßigungen. Weitere Auskünfte ertheilt unser Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 20. Juni 1896.  
 Generaldirektion.

### 9.710. Karlsruhe. Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Mit Wirkung vom 1. Juli l. J. treten für die Beförderung von Cement und Cementwaren in Ladungen von mindestens 10000 kg auf einen Wagen oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht für jeden verwendeten Wagen von Diesdorf nach den badisch-schweizerischen Uebergangsstationen und nach den auf schweizerischem Gebiete liegenden Stationen der **Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen** besondere Ausnahmefrachtätze in Kraft.

Näheres hierüber ist bei den für den Güterdienst eingerichteten diesseitigen Stationen zu erfahren.

Karlsruhe, den 20. Juni 1896.  
 Generaldirektion.

### 9.683.1. Nr. 2509. Basel. Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Zur Vergrößerung der Güterhalle auf der Station **Dörsch** sollen nachgenannte Arbeiten im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden:

Grab- und Maurerarbeiten, Verputzarbeiten, Zimmerarbeiten, Schreinerarbeiten, Glaserarbeiten, Schlosserarbeiten, Blechmacherarbeiten und Anstreicherarbeiten. Pläne, Bedingungen und Verdingungsanschläge sind auf diesseitigem Geschäftszimmer zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch die Angebotsformulare an die Bewerber vertheilt werden.

Die Angebote mit ausgerechneten Geldebeträgen sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis **Donnerstag den 7. Juli, Nachmittags 6 Uhr,** bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
 Basel, den 20. Juni 1896.  
 Der **Großh. Bahnbaupinspector.**

### 9.686.1. Nr. 2465. Die **Großh. Rheinbau-Inspection Offenburg**

vergiht die freie Lieferung von 5200 cbm Flußbausteinen an die Kanäle bei der Ortenberger Brücke, km 28,500 bis 26,900, in 5 Looßen in öffentlicher Verdingung. Die Bedingungen liegen in unserem Geschäftszimmer zur Einsicht auf. Angebote wollen portofrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Lieferung von Kanalsbausteinen“ bis **Montag den 6. Juli, Abends 5 Uhr,** hierher eingereicht werden. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

### 9.683.2. Nr. 1242. Donauerschlingen

**Bergebung von Bau-Arbeiten.**

Zu dem Neubau eines größeren Wirthschafts- und zugehörigen Dekonomiegebäudes, sowie Hof- und Gartenanlage bei der Staatsbrauerei Rothfels (badischer Schwarzwald) sollen im Auftrage von M.

die Grabarbeiten	1382.84
Maurerarbeiten	44785.23
Verputzarbeiten	2793.35
Steinbauarbeiten	
(Granit)	5925.66
Zimmerarbeiten	14094.60
Schreinerarbeiten	4846.31
Glaserarbeiten	2140.87
Eisenarbeiten	4444.36
Schloßarbeiten	2252.50
Blaßarbeiten	349.—
Schleiferarbeiten	3293.81
Blecharbeiten	1674.38
Anstreicherarbeiten	2132.28
Lagerarbeiten	514.25
Hofarbeiten	1880.—
Cementarbeiten	575.—
Hof- und Gartenanlage	1688.—
Entwässerungsanlage	708.—

auf Grund von Angeboten auf Einzelpreise unter den bei bad. Staatsbahnen vorgezeichneten allgemeinen und besonderen Bedingungen zur Vergebung gelangen.

Die betr. Pläne und Bedingungen können täglich zu den üblichen Bureauzeiten mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage auf der Kanzlei **Großh. Donauamts Bannhof** eingesehen werden und sind dafelbst auch die Angebotsformulare gegen Entrichtung der Anfertigungskosten in Empfang zu nehmen.

Die Angebote müssen längstens bis **2. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr,** bei unterzeichneter Stelle eingereicht sein. Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen. Donauerschlingen, den 12. Juni 1896.  
**Großh. Bezirksbauinspektion.**  
 Nebentus.

### 9.683.3. Nr. 1242. Donauerschlingen

**Bereit zur Gründung und Führung eines Diaconissen- u. Krankenhauses in Freiburg i. B.**

**Generalversammlung.**

Am **30. Juni, Abends 6 Uhr,** findet im Konfirmandensaal, Erbprinzenstraße 5, eine Generalversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Annahme der entgeltlichen Satzungen.
2. Wahl des Vorstandes und Ausschusses.

**9.709.**  
 Der **prov. Ausschichtath.**